

DMG MORI

AKTIENGESELLSCHAFT

Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

- Veröffentlichung nach § 113 Abs. 3 AktG -

Gemäß § 113 Abs. 3 AktG ist bei börsennotierten Gesellschaften mindestens alle vier Jahre über die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder Beschluss zu fassen. Ein die bestehende Vergütung bestätigender Beschluss ist zulässig. Die Bestimmung ist durch das Gesetz zur Umsetzung der zweiten Aktionärsrechterichtlinie (ARUG II) neu gefasst worden und gemäß § 26j Abs. 1 Satz 1 EGAktG spätestens für die Durchführung von ordentlichen Hauptversammlungen zu beachten, die nach dem 31. Dezember 2020 stattfinden. Die Hauptversammlung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT hat das Vergütungssystem für die Aufsichtsratsmitglieder zuletzt mit Beschluss vom 08. Mai 2015 gebilligt, indem sie die Regelungen zur Vergütung des Aufsichtsrats in § 12 der Satzung neu gefasst hat.

§ 12 der Satzung lautet wie folgt:

(1) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates erhält – vorbehaltlich der Bestimmungen des nachfolgenden Abs. 2 – außer dem Ersatz seiner Auslagen einschließlich der auf die Aufsichtsratsvergütung entfallenden Umsatzsteuer eine feste, nach Ablauf des Geschäftsjahres zahlbare Vergütung von € 60.000,00.

(2) Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erhält das 2 ½-Fache, jeder Stellvertreter das 1 ½-Fache der Vergütung nach Abs. 1.

(3) Mitgliedern von Ausschüssen – ausgenommen der Ausschuss nach § 27 Abs. 3 Mitbestimmungsgesetz sowie der Nominierungsausschuss – erhalten eine zusätzliche feste Vergütung von € 18.000,00 für jedes Amt in einem Ausschuss, Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 18.000,00, stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden stellvertretenden Vorsitz eine feste Vergütung von weiteren € 6.000,00. Die Vergütungen nach vorstehendem Satz 1 sind jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres zu zahlen.

(4) Aufsichtsrats- und Ausschussmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat oder einem Ausschuss angehört haben, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

(5) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse erhalten für jede Aufsichtsrats- und Ausschusssitzung, an der sie als Mitglied teilnehmen, ein Sitzungsentgelt von € 1.500,00.

(6) Die Gesellschaft kann zugunsten der Aufsichtsratsmitglieder eine Haftpflichtversicherung abschließen, welche die gesetzliche Haftpflicht der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt. Sie kann darüber hinaus eine Rechtsschutzversicherung abschließen, die die im Zusammenhang mit der Aufsichtsratsstätigkeit stehenden Risiken der Rechtsverfolgung und Rechtsverteidigung der Aufsichtsratsmitglieder abdeckt.

(7) Diese Regelung gilt erstmals für das Geschäftsjahr 2015.

Die in § 12 der Satzung festgelegte Vergütung für die Aufsichtsratsmitglieder ist nach Ansicht des Vorstands und des Aufsichtsrats nach wie vor angemessen und bedurfte keiner Anpassungen. Insbesondere entspricht das Vergütungssystem der Empfehlung G.17 (Berücksichtigung des erhöhten Zeitaufwands von Vorsitz und stellvertretendem Vorsitz im Aufsichtsrat und in dessen Ausschüssen) und der Anregung G.18 (Festvergütung) des Deutschen Corporate Governance Kodex.

Vor diesem Hintergrund haben der Vorstand und der Aufsichtsrat der 119. ordentlichen Hauptversammlung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT vorgeschlagen, das nachstehend wiedergegebene, von der Hauptversammlung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT mit Beschluss vom 08. Mai 2015 gebilligte Vergütungssystem der Aufsichtsratsmitglieder zu bestätigen. Die 119. ordentliche Hauptversammlung der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT hat dem Beschluss unter Tagesordnungspunkt 4 mit 99,96 % der abgegebenen Stimmen am 07. Mai 2021 zugestimmt.

1. Grundzüge des Vergütungssystems für die Aufsichtsratsmitglieder der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT

Das System zur Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder richtet sich nach den gesetzlichen Vorgaben und berücksichtigt deutsche und internationale Corporate-Governance-Vorgaben, insbesondere diejenigen des Deutschen Corporate Governance Kodex. Das System zur Aufsichtsratsvergütung bei der DMG MORI AKTIENGESELLSCHAFT trägt der Verantwortung und dem Umfang der Tätigkeiten des Aufsichtsrats Rechnung. Der Aufsichtsrat leistet durch die ihm obliegende Überwachung des Vorstands einen Beitrag zur Förderung der Geschäftsstrategie und zur langfristigen Entwicklung der Gesellschaft. Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats soll ausgewogen sein und in einem angemessenen Verhältnis zu Verantwortung und Aufgaben der Aufsichtsratsmitglieder und zur Lage der Gesellschaft stehen.

Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats eine reine Festvergütung, um die Unabhängigkeit des Aufsichtsrats zu gewährleisten. Dies soll eine objektive und neutrale Wahrnehmung der Beratungs- und Überwachungsfunktion sowie unabhängige Personal- und Vergütungsentscheidungen ermöglichen. Die Arbeitsbelastung und das Haftungsrisiko der Aufsichtsratsmitglieder steigt in schwierigen Zeiten, da ein intensiverer Beratungs- und Überwachungsbedarf besteht. Die Vergütung des Aufsichtsrats ist damit zugleich unabhängig von der durch variable Komponenten gekennzeichneten Vergütung des Vorstands ausgestaltet.

Die Festvergütung erhöht sich für den Aufsichtsratsvorsitzenden und seine Stellvertreter ebenso wie für die Ausschussmitgliedschaften und die Übernahme von Positionen als Ausschussvorsitzender oder stellvertretender Ausschussvorsitzender. Derartige Mandate bedürfen größeren Aufwands und sind Voraussetzung für eine bestmögliche Beratung und Überwachung des Vorstands. Entsprechend der Empfehlung des Deutschen Corporate Governance Kodex soll der höhere zeitliche Aufwand des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden des Aufsichtsrats sowie der Vorsitzenden und Mitglieder von Ausschüssen (nicht jedoch im Vermittlungs- und im Nominierungsausschuss) durch eine entsprechende zusätzliche Vergütung angemessen berücksichtigt werden.

Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ein Sitzungsgeld in angemessener Höhe. Hierbei soll auch die Teilnahme über Telefon, Videokonferenz oder ähnliche gebräuchliche Kommunikationsmittel zum Bezug von Sitzungsgeld berechtigen.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden in eine im Interesse und auf Kosten der Gesellschaft von dieser in angemessener Höhe unterhaltene Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung einbezogen. Ergänzend kann eine Rechtsschutzversicherung für die Aufsichtsratsmitglieder abgeschlossen werden.

Die Gesellschaft erstattet jedem Aufsichtsratsmitglied seine Auslagen sowie, falls die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen, die auf seine Bezüge entfallende Umsatzsteuer.

Der Aufsichtsrat prüft in regelmäßigen Abständen, spätestens alle vier Jahre, ob die Vergütung seiner Mitglieder unter Berücksichtigung ihrer Aufgaben und der Lage des Unternehmens angemessen ist. Der Hauptversammlung wird das Vergütungssystem für den Aufsichtsrat mindestens alle vier Jahre vorgelegt. Bei Anlass zur Anpassung des Vergütungssystems werden entsprechende Änderungsvorschläge des § 12 der Satzung durch Vorstand und Aufsichtsrat unterbreitet.

Die in den Geschäftsordnungen für den Vorstand und den Aufsichtsrat festgelegten Regeln für den Umgang mit Interessenkonflikten werden bei den Verfahren zur Fest- und Umsetzung sowie zur Überprüfung des Vergütungssystems eingehalten.

2. Bestandteile des Systems der Vergütung des Aufsichtsrats

Die Vergütung des Aufsichtsrats setzt sich nach den oben dargestellten Grundsätzen zusammen aus einer Festvergütung, einer ebenfalls fixen Vergütung für die Tätigkeit in Ausschüssen sowie einem Sitzungsgeld. Maßgebliche Faktoren des Vergütungssystems des Aufsichtsrats sind die zeitliche Inanspruchnahme der Aufsichtsratsmitglieder sowie die von anderen, vergleichbaren Gesellschaften gewährten Aufsichtsratsvergütungen. Ein Vergleich mit der Arbeitnehmervergütung kommt aufgrund der besonderen Natur der Aufsichtsrats Tätigkeit als Überwachungsorgan des Vorstands nicht in Betracht.

Die feste jährliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder unterscheidet sich in der Höhe für den Vorsitzenden (€ 150.000,00), seine Stellvertreter (€ 90.000,00) sowie die übrigen Mitglieder (€ 60.000,00).

Ausschussmitglieder (ausgenommen solche des Vermittlungs- und des Nominierungsausschusses) erhalten eine zusätzliche feste Vergütung (€ 18.000,00) für jedes Amt in einem Ausschuss. Vorsitzende von Ausschüssen darüber hinaus für jeden Vorsitz eine weitere feste Vergütung (€ 18.000,00). Stellvertretende Vorsitzende von Ausschüssen (ausgenommen solche des Vermittlungs- und des Nominierungsausschusses) erhalten für jeden stellvertretenden Vorsitz eine weitere feste Vergütung (€ 6.000,00).

Sämtliche Vergütungen der Aufsichtsratsmitglieder sind jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres zu zahlen.

Aufsichtsratsmitglieder, die dem Aufsichtsrat nur während eines Teils des jeweiligen Geschäftsjahres angehören, erhalten eine zeitanteilige Vergütung.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrates für jede Sitzung des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse, an der sie teilgenommen haben, ein Sitzungsentgelt (€ 1.500,00).